

Fit für das Vereinsjahr 2021

Oder: Was ein Vorstand in 2021 für eine professionelle Vereinsführung wissen sollte!

Online-Seminar für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Kastanienweg 15 66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237 Telefax: 06894 9969238 E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Patrick R. Nessler Rechtsanwalt



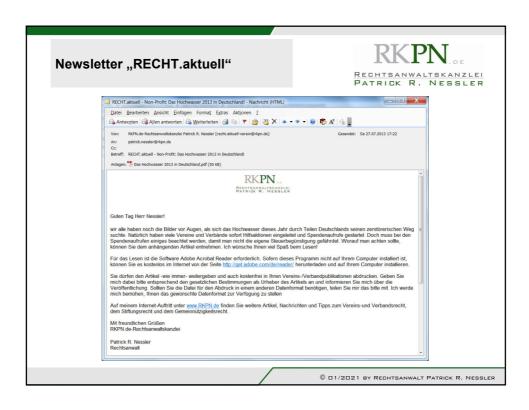
 Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert

Schwerpunkte: Vereins- , Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht

- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., Köln
- Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des Landessportbundes Berlin e.V., Berlin
- Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken
- · etc.



Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



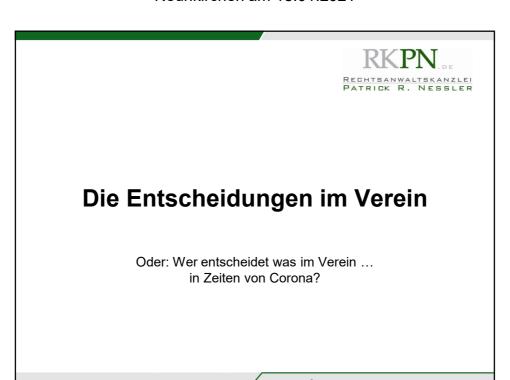
PERPLOSE PATRICK R. NESSLER • Vereinsrecht - Die Entscheidungen im Verein - Das "Covid-19-Gesetz" für Vereine - Vorsicht bei Satzungsänderungen • Steuerrecht - Förderung der satzungsmäßigen Zwecke - Der Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - Der Katalog der "gemeinnützigen" Zwecke - Die zeitnahe Mittelverwendung - Die "Übungsleiterpauschale" und der "Ehrenamtsfreibetrag" - Vergütung und die Gemeinnützigkeit - Die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe - Der "§ 60a-Bescheid"

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

PATRICK R. NESSLER Haftungsrecht Kontrollpflicht des Vorstands Haftungsrecht Erhöhung des Mindestlohnes Sozialversicherungsrecht Beitrag zur freiwilligen Versicherung für Ehrenamtsträger Datenschutzrecht Das "Recht am eigenen Bild" und Datenschutz Insolvenzrecht Die suspendierte Insolvenzantragspflicht Sonstiges Transparenzregister



Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Das "oberste Organ" des Vereins: richtig und falsch zugleich!



§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des \dots § 32 \dots finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Durch ausdrückliche Regelungen in der Vereinssatzung können sowohl die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, als auch das Verfahren der Versammlung abweichend vom Gesetz geregelt werden

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Das "Covid-19-Gesetz" für Vereine

Oder: Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) gelten befristet weiter!

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die "Versammlung" der Mitglieder



§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die **Satzung** bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des \dots § 32 \dots finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die neue "Ausnahmeregelung" zur Einberufungspflicht



§ 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange

die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und

die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der **elektronischen Kommunikation** für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.



Tritt (erst) am 28.02.2021 in Kraft



Wiederholt eigentlich nur die bisher herrschende Meinung zur bisherigen Rechtslage!

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die gesetzliche Übergangsregelung für Vorstände



§ 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG:

Ein Vorstands mitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

 \S 5 ist nur auf **im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen** von Vereins- oder Stiftungsvorständen ... anzuwenden.



§ 1 GesRGenRCOVMVV:

Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes \dots wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die gesetzliche Übergangsregelung für Vorstände ab dem 28.02.201



§ 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG:

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur auf **im Jahr 2020 und im Jahr 2021 ablaufende Bestellungen** von Vereins- oder Stiftungsvorständen ... anzuwenden.

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die "virtuelle" Versammlung der Mitglieder



§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

 an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben ...



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur auf ... im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.



§ 1 GesRGenRCOVMVV:

Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes ... wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die "virtuelle" Versammlung der Mitglieder ab dem 28.02.2021



§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

 an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur auf ... im Jahr 2020 und im Jahr 2021 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder vor der Versammlung



§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

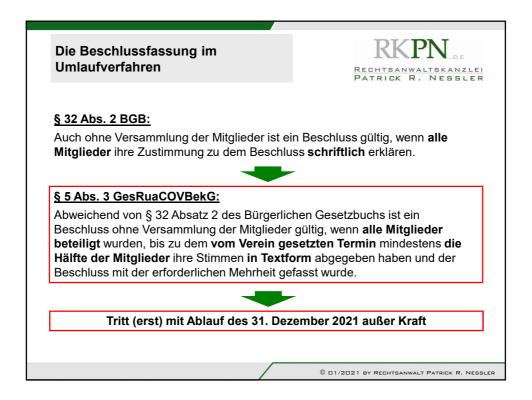
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

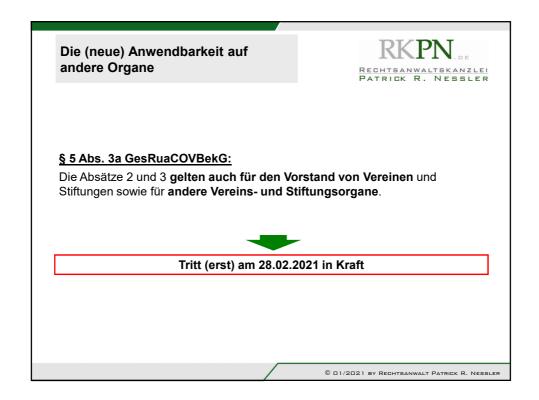
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abzugeben.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** ... unterzeichnet werden.





Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Vorsicht bei Satzungsänderungen

Oder: Fehler kann zur Streichung aus dem Register führen!

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die notwendige Satzungsregelung zur Registereintragung



§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



§ 60 BGB:

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.



"Fehlt in der Neufassung der Satzung eines eingetragenen Vereins die Satzungsbestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll oder eingetragen ist, so kann die Auslegung ergeben, dass darin der Ausdruck eines entsprechenden Verzichts des bislang eingetragenen Vereins liegt." (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.10.2019, Az. I-3 Wx 190/19)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021





Förderung der satzungsmäßigen Zwecke

Oder: Wie darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO



§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

 Mittel der K\u00f6rperschaft d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. ...



VORSICHT bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der Coronapandemie !!!

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Verwendung gegen Satzungszweck aufgrund Coronapandemie



"... ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003:003)



Mit Schreiben vom 18.12.2020 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2021 verlängert.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Der Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Oder: Wofür darf ich die steuerbegünstigten Mittel des Vereins verwenden?

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.



"Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das

Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt."

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Reaktion der Steuerverwaltung auf die Coronapandemie



"Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich."

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003:003)



Mit Schreiben vom 18.12.2020 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003:006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2021 verlängert.

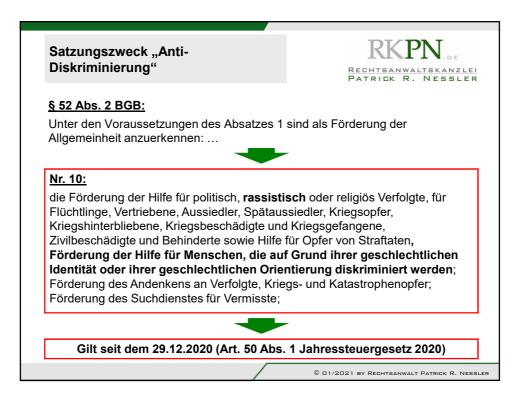
© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

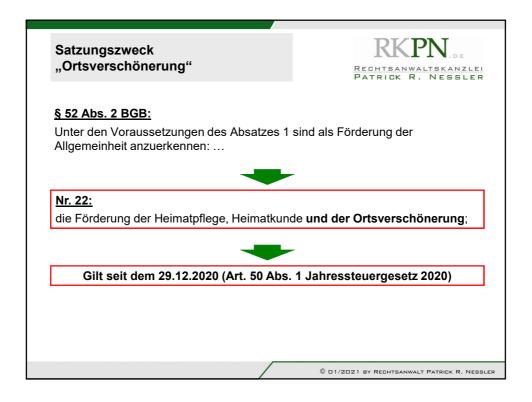


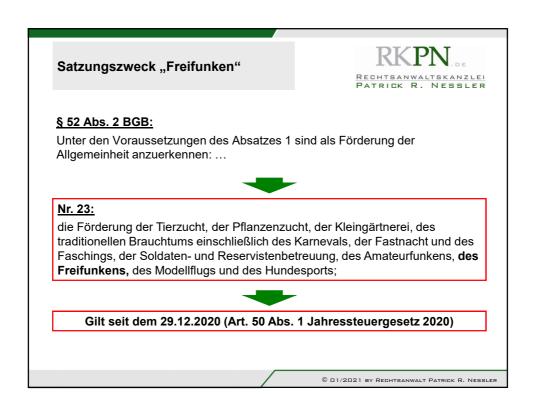
Der Katalog der "gemeinnützigen" Zwecke

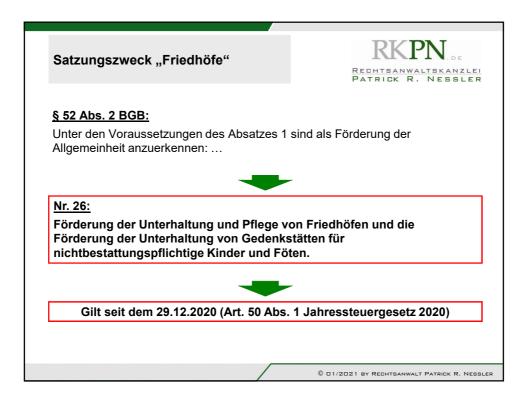
Oder: Der Katalog wurde erweitert!













Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO



§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.



Gilt seit dem 29.12.2020 (Art. 50 Abs. 1 Jahressteuergesetz 2020)

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Die "Übungsleiterpauschale" und der "Ehrenamtsfreibetrag"

Oder: Höhere Beträge steuerfrei!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die "Übungsleiterpauschale"



§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des

Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesam 3 000 Euro im Jahr.



Gültig ab 01.01.2021 (Art. 50 Abs. 4 Jahressteuergesetz 2020)

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die "nebenberufliche" Tätigkeit



"Eine Tätigkeit ist nebenberuflich i. S. von § 3 Nr. 26 EStG, wenn sie nicht mehr als **ein Drittel der Arbeitzeit** eines vergleichbaren **Vollzeiterwerbs** in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen."

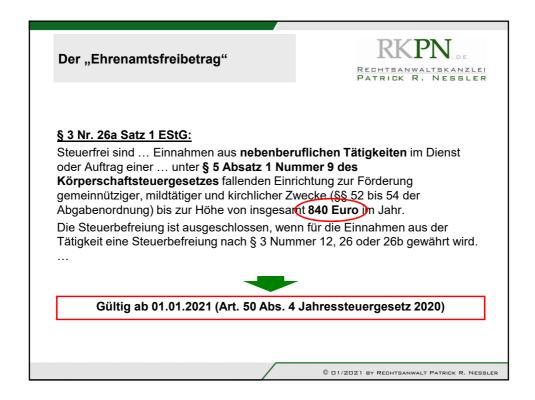
(BFH, Urt. v. 30.03.1990, Az. VI R 188/87)



"Bei der Ermittlung dieser Grenze sollen tarifvertraglich bedingte Unterschiede bei der Arbeitszeit aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben, es ist pauschalierend davon auszugehen, dass bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden die Ein-Drittel-Grenze erfüllt ist. Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall eine in seinem Tätigkeitsfeld höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen."

(OFD Frankfurt/Main, Rundvfg. vom 22.03.2018, Az. S 2245 A - 2 - St 213)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021





Vergütung und die Gemeinnützigkeit

Oder: Nicht zu viel zahlen (sondern angemessen)!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen



§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Die Körperschaft darf **keine Person** durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder **durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen**.



§ 4 der Anlage ("Mustersatzung") zu § 60 AO:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Klare Ansage des BFH



"Ob unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt wurden, ist durch einen **Fremdvergleich** zu ermitteln ...

"Unverhältnismäßig" in § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO hat im Grundsatz dieselbe Bedeutung wie "unangemessen" im Bereich der vGA gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ... In beiden Normbereichen geht es darum, das **Marktübliche** durch eine am Drittvergleich orientierte Rechtsanwendung von der Begünstigung ... oder von der durch das Gesellschaftsverhältnis bedingten Vermögensminderung ... zu unterscheiden.

Entgegen der Ansicht des FA gelten für die Prüfung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern bei gemeinnützigen Organisationen keine Besonderheiten."

(BFH, Urt. v. 12.03.2020, Az. V R 5/17)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

Oder: Die Freigrenze für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

© D1/2D21 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Steuerfreigrenze für Gewerbeund Körperschaftssteuer



§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.



Gilt seit dem 29.12.2020 (Art. 50 Abs. 1 Jahressteuergesetz 2020)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Die Erweiterung des Prüfungsumfangs



§ 60a Abs. 6 AO:

Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits **Erkenntnisse** vor, dass die **tatsächliche Geschäftsführung** gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.





Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Das Auftragsverhältnis



"Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte**."

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen** ... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Kontrollpflicht bei Delegation



"D.h. der Beklagte zu 1. hatte in verantwortlich leitender Funktion als Verwalter eines fremden Vermögens andauernd die Interessen der Gesellschaft zu wahren (vgl. Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 21. Auflage (2017), § 43 Rn. 9). ...

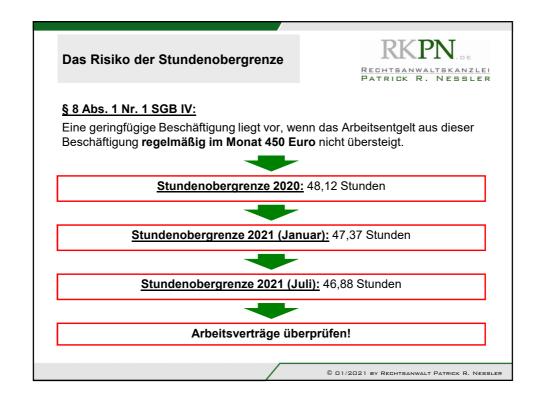
Zu den **Pflichten** eines ordentlichen Geschäftsmannes gehört auch, **in regelmäßigen Abständen zu überprüfen**, ob die Grundlage, aufgrund dessen die Gesellschafter ihr Einverständnis mit einer eigentlich pflichtwidrigen Handlung des Geschäftsführers erteilt haben, fortbesteht bzw. sich die Grundlage nicht geändert hat."

(OLG Frankfurt, Urt. v. 23.05.2019, Az. 5 U 21/18)









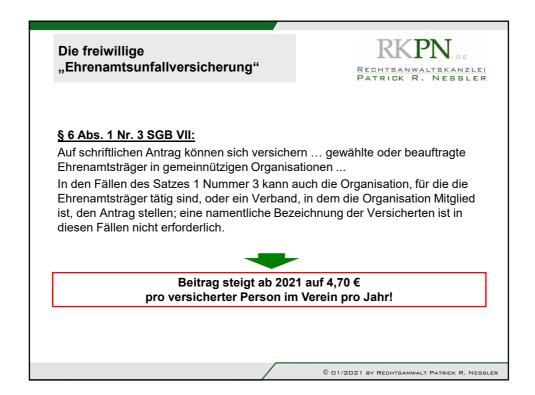
Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021





Beitrag zur freiwilligen Versicherung für Ehrenamtsträger

Oder: Es wird (etwas) teurer!





Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Das "Recht am eigenen Bild" und Datenschutz

Oder: Was passiert nach Ende der Tätigkeit?

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Recht auf Vergessenwerden



Art. 17 Abs. 1 DSGVO:

Die betroffene Person **hat das Recht**, von dem Verantwortlichen **zu verlangen**, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind **für die Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig**.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ...

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Bei sozialen Medien grundsätzlich Einwilligung erforderlich



"Es ist zunächst mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es an einer rechtswirksamen **Einwilligung** des Antragsstellers i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO/§ 26 Abs. 2 BDSG in die durch die Antragstellerin durch die Veröffentlichung des Facebook-Posts vorgenommen Datenverarbeitung fehlt. Gem. § 26 Abs. 2 S. 3 HS. 1 BDSG bedarf eine Einwilligung eines Beschäftigten in die Datenverarbeitung grundsätzlich der Schriftform. Hieran fehlt es vorliegend. ...

Die Veröffentlichung des Facebook-Posts war auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zur Wahrung der **berechtigten Interessen** der Antragsgegnerin erforderlich i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO." (ArbG Lübeck, Beschl. v. 20.06.2019, Az. 1 Ca 538/19)



Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021



Die suspendierte Insolvenzantragspflicht

Oder: Das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG)

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Stellung des Insolvenzantrags



§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Der Vorstand hat im Falle der **Zahlungsunfähigkeit** oder der **Überschuldung** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.



§ 17 Abs. 2 InsO:

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.



§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO:

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Die Sonderregelung zur Corona-Pandemie bis 30.09.2020



§ 1 Abs. 1 COVInsAG:

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ... nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist **bis zum 30. September 2020** ausgesetzt. **Dies gilt nicht, wenn** die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. ...

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sonderregelung zur Corona-Pandemie bis zum 31.01.2021



§ 1 Abs. 3 COVInsAG:

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben.

War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn **offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung** besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021





Kostenbefreiung für "gemeinnützige" Vereine

Oder: Antragstellung des Vereins erforderlich!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2021" für die Ehrenamtsbörsen des Regionalverbandes Saarbrücken und des Landkreises Neunkirchen am 18.01.2021

Befreiung von der Gebührenpflicht



§ 4 Abs. 1 und 2 TrGebV

- (1) Ein Antrag auf Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes kann nur in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form gestellt werden. Die registerführende Stelle stellt hierzu eine Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung.
- (2) Bei der Antragstellung muss der Antragsteller die **Vereinigung** nach § 20 des Geldwäschegesetzes, für die eine Gebührenbefreiung begehrt wird, **eindeutig bezeichnen**. Auf Anforderung der registerführenden Stelle muss der Antragsteller seine Identität sowie seine Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Für den Nachweis der Identität gilt § 3 der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung. Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung durch die Vereinigung ist von dem Antragsteller mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

© 01/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Befreiungsvoraussetzung



§ 4 Abs. 3 TrGebV

Die Vereinigung wird für die Gebührenjahre von der Jahresgebühr befreit, für die ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

Wird der Antrag im Laufe eines begonnenen Gebührenjahres gestellt, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr.

Eine **rückwirkende Befreiung** für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist **nicht möglich**.

